

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die
Abwasserbeseitigung der Gemeinde Emmerthal
(gültig bis 31.12.2025)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. v. 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 472), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) i.d.F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), hat der Rat der Gemeinde Emmerthal in seiner Sitzung am 17.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

Der hier abgedruckte Text beinhaltet auch die am 16.12.2021 beschlossene 11. Änderungssatzung.

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I:

- | | |
|-----|-------------|
| § 1 | Allgemeines |
|-----|-------------|

Abschnitt II: Abwasserbeitrag

- | | |
|-----|----------------------------------|
| § 2 | Grundsatz |
| § 3 | Gegenstand der Beitragspflicht |
| § 4 | Beitragsmaßstab und Beitragssatz |
| § 5 | Beitragspflichtige |
| § 6 | Entstehung der Beitragspflicht |
| § 7 | Vorausleistungen |
| § 8 | Veranlagung und Fälligkeit |
| § 9 | Ablösung durch Vertrag |

Abschnitt III: Abwassergebühr

- | | |
|------|---|
| § 10 | Grundsatz |
| § 11 | Gebührenmaßstäbe |
| § 12 | Gebührensätze |
| § 13 | Gebührenpflichtige |
| § 14 | Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht |
| § 15 | Erhebungszeitraum |
| § 16 | Veranlagung und Fälligkeit |

Abschnitt IV: Erstattung der Kosten für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

- | | |
|------|---------------------------|
| § 17 | Kostenerstattungsanspruch |
|------|---------------------------|

Abschnitt V: Gemeinsame Vorschriften

- | | |
|------|--------------------------------|
| § 18 | Auskunfts- und Duldungspflicht |
| § 19 | Anzeigepflicht |
| § 20 | Datenverarbeitung |
| § 21 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 22 | Inkrafttreten |

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 02.07.1990 als jeweils eine rechtlich öffentliche Einrichtung zur zentralen

- a) Schmutzwasserbeseitigung
- b) Niederschlagswasserbeseitigung.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Beiträge zur Deckung ihres Aufwandes für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich der Kosten für den ersten Grundstücksanschluss (Abwasserbeiträge),
- b) Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Schmutzwasserbeseitigung (Abwassergebühren),
- c) Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse.

Abschnitt II: Abwasserbeitrag

§ 2 Grundsatz

(1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Abwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen Abwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.

(2) Die Erhebung von Abwasserbeiträgen für die Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen kann durch gesonderte Satzung bestimmt werden.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- c) bereits eine bauliche oder gewerbliche Nutzung besteht.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständige nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinandergrenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Der Abwasserbeitrag wird nach der Fläche berechnet, die sich bei der Schmutzwasserbeseitigung durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (zulässige Geschossfläche) und bei der Niederschlagswasserbeseitigung durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (zulässige Grundfläche) ergibt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
2. bei Grundstücken, die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen und
 - a) mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist,
 - b) mit der Restfläche im Außenbereich liegen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
3. bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan nicht besteht sowie für Grundstücke im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen, bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche, zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Parallelen,
4. bei Grundstücken, die über die sich nach Nrn. 1 – 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze oder im Falle von Nr. 3 der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,

5. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Camping-, Sport- und Festplätze – nicht aber Friedhöfe) 70 % der Grundstücksfläche
6. bei Grundstücken, die im Bebauungsplan als Friedhof ausgewiesen sind oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,1, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes,
7. bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,1, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes.

In den Fällen der Nrn. 6 und 7 wird die so ermittelte Fläche diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch die Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

8. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung spezielle Nutzungen zugelassen sind (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.

(3) Als Geschossflächenzahl gilt

1. bei Grundstücken, die ganz oder teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte Geschossflächenzahl,
2. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 3,5 geteilte Baumassenzahl bzw. die durch 3,5 geteilte Gebäudehöhe,
3. bei Grundstücken, für die in einem Bebauungsplan weder die Geschossflächen- noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind, der in vergleichbaren beplanten Gebieten der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte, beim Fehlen derartiger Gebiete, der sich aus der tatsächlich vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung nach § 34 BauGB überwiegend ergebende Berechnungswert nach Nr. 1 oder Nr. 2,
4. bei Grundstücken, für die aufgrund von Ausnahmen oder Befreiungen die Geschossflächenzahl nach Nr. 1 oder die Baumassenzahl nach Nr. 2 überschritten werden, die tatsächliche oder die sich durch Umrechnung ergebende Geschossflächenzahl,
5. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine Nutzung als Wochenendhausgebiet oder eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Sport-, Fest- und Campingplätze, Schwimmbäder), der Wert von 0,5,
6. bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, der Wert von 0,5,

7. soweit kein Bebauungsplan besteht
 - a) bei bebauten Grundstücken die tatsächlich vorhandene Geschossflächenzahl,
 - b) bei unbebauten Grundstücken die sich aus der Bebauung in der näheren Umgebung ergebende Geschossflächenzahl,
 - c) fehlt es in der näheren Umgebung an einer Bebauung, anhand derer die Geschossflächenzahl ermittelt werden kann, die Geschossflächenzahl, die sonst nach Bauplanungsrecht auf dem jeweiligen Grundstück zulässig wäre,
8. bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellungsbeschluss spezielle Nutzungen (z. B. Abfalldeponie) zugelassen sind, bezogen auf die Fläche nach Abs. 2 Nr. 8, der Wert 0,5.

(4) Als Grundflächenzahl gilt

- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder sich aus seinen Festsetzungen keine Grundflächenzahl errechnen lässt, die folgenden Werte:

Kleinsiedlungs- und Wochenendhausgebiete sowie Campingplätze	0,2
Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,4
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,8
Kerngebiete	1,0
für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke	1,0
für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), für Friedhofsgrundstücke und für Schwimmbäder	0,2
für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), bei denen durch Planfeststellung spezielle Nutzungen (z. B. Abfalldeponie) zugelassen sind	1,0.

(5) Die Gebietseinordnung gemäß Abs. 4 Buchst. b richtet sich für Grundstücke,

- a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
- b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

(6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2a und 4 sowie § 7 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für

1. Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind,
2. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

(7) Bei der Ermittlung einer Geschossflächenzahl gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung Vollgeschosse sind.

(8) Der Beitragssatz beträgt für die

- | | |
|-----------------------------------|--------|
| a) Schmutzwasserbeseitigung | 8,10 € |
| b) Niederschlagswasserbeseitigung | 3,65 € |

je Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche.

§ 5 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen oder Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme (§ 2).

(2) Die beitragsfähige Maßnahme für die Schmutzwasserbeseitigung ist beendet, wenn die jeweilige öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusskanals und des Kontrollschachtes auf dem zu entwässernden Grundstück betriebsfertig hergestellt ist.

(3) Die beitragsfähige Maßnahme für die Niederschlagswasserbeseitigung ist beendet, wenn die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks betriebsfertig hergestellt ist.

(4) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss der auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeit.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistungen werden nach dem für den Beitrag geltenden Maßstab erhoben. § 5 gilt entsprechend. Eine entrichtete Vorausleistung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem endgültigen Beitragsschuldner verrechnet.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 9 Ablösung durch Vertrag

(1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

(2) Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und Beitragssatzes zu ermitteln.

(3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Abschnitt III: Abwassergebühr

§ 10 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage wird eine Abwassergebühr für die Grundstücke erhoben.

§ 11 Gebührenmaßstäbe

(1) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutzwasser in Form einer Grundgebühr und einer Verbrauchsgebühr erhoben.

1. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Q₃-Nennleistung des eingebauten Wasserzählers bemessen.
2. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm (m³) Abwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

(3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs/der Abwassermenge des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht ermöglicht wird.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt sind, werden auf Antrag für den Abrechnungszeitraum abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraums innerhalb eines Monats bei der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde kann von den Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge (sowie des Verschmutzungsgrades) amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt grundsätzlich der Gebührenpflichtige. Wird durch den Gebührenpflichtigen selbst auf seine Kosten ein Nebenzähler installiert, der die Wassermenge zählt, die nicht in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangt, wird auch diese Menge abgesetzt. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

§ 12 Gebührensätze

(1) Die Grundgebühr beträgt für jeden eingebauten Wasserzähler

1. Q ₃ 2,5 (alt: Qn 1,5)	4,38 € monatlich
2. Q ₃ 4 (alt: Qn 2,5)	7,00 € monatlich
3. Q ₃ 10 (alt: Qn 6)	17,50 € monatlich
4. Q ₃ 16 (alt: Qn 10)	28,00 € monatlich
5. Q ₃ 25 (alt: Qn 15)	43,75 € monatlich
6. Q ₃ 63 (alt: Qn 40)	110,25 € monatlich
7. Q ₃ 100 (alt: Qn 60)	175,00 € monatlich
8. Q ₃ 160 (neu)	280,00 € monatlich
9. Q ₃ 250 (neu)	437,50 € monatlich

(2) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 3,95 €.

§ 13 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer/-innen oder sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig ist außerdem, wer die mit der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung gebotene Leistung in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des/der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Tage des Übergangs auf den neuen Pflichtigen/die neue Pflichtige über. Wenn der/die bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem/der neuen Pflichtigen.

§ 14

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

(2) Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Jahres, so wird die monatliche Grundgebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht berechnet.

§ 15

Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Ende die Gebührenschuld entsteht.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler/Abwassermesseinrichtungen ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Erhebungszeitraum die Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des laufenden Kalenderjahres vorausgeht. Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum von der Entstehung der Gebührenpflicht bis zum Ablauf der Ableseperiode als Erhebungszeitraum. Endet die Gebührenpflicht im Erhebungszeitraum, so gilt der Zeitraum vom Beginn der Ableseperiode bis zur Beendigung der Gebührenpflicht als Erhebungszeitraum.

§ 16

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Kalenderjahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach der Abwassermenge des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem durchschnittlich ermittelten Wasserverbrauch entspricht.

(3) Abschlusszahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.2. des folgenden Jahres fällig. Abschlusszahlungen nach Beendigung der Gebührenpflicht werden 1 Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.

(4) Der Gebührenbescheid wird gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit dem Heranziehungsbescheid über Wasserbenutzungsgebühren zusammengefasst erteilt.

Abschnitt IV: Erstattung der Kosten für zusätzliche Grundstücksanschlüsse

§ 17

Kostenerstattungsanspruch

(1) Wird für ein Grundstück ein weiterer Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche ein eigener Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung hergestellt (zusätzlicher Grundstücksanschluss), so sind die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung dieses zusätzlichen Grundstücksanschlusses in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Die Maßnahme ist beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt bzw. beseitigt ist.

(3) § 5 gilt entsprechend.

(4) Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V: Gemeinsame Vorschriften

§ 18

Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 19

Anzeigespflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück mit Auswirkungen auf die Abgabepflicht ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer/von der Veräußerin als auch vom Erwerber/von der Erwerberin innerhalb eines Monats anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der/die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 20 Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Abwassergebühren, Abwasserbeiträgen und Kostenerstattungen befassende Stelle die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten (z. B. Vor- und Zuname sowie Anschrift des/der Grundstückseigentümer/in, Grundstücksgröße, Bezeichnung im Grundbuch/im Liegenschaftskataster, Abwasserverbrauchsdaten, bzw. Angabe der Datengruppen, wie z. B. grundstücksbezogene Daten) verarbeiten.

(2) Die in Abs. 1 genannte Stelle darf die für Zwecke der Grundsteuer/des Liegenschaftsbuchs/des Melderechts/der Abwasserbeseitigung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt/Bauamt/Einwohnermeldeamt/Wasserwerk übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Zur Kontrolle der Verarbeitung wurden Benutzerkennungen und Passworte eingerichtet.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 18 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
2. entgegen § 18 Abs. 2 verhindert, dass die Gemeinde an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert,
3. entgegen § 19 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats anzeigt,
4. entgegen § 19 Abs. 2 nicht anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen,
5. entgegen § 19 Abs. 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Abgabensatzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Emmerthal, den 17. Dezember 2007

GEMEINDE EMMERTHAL
Grossmann
Bürgermeister

§ 12 Abs. 1 und 2 der Satzung werden in der Fassung vom 16.12.2021 dargestellt.